

Anmeldung von Bedenken nach § 4 NR. 3 VOB/B

Lüftung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 4 Nr. 3 VOB/B ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seine Bedenken u. a. gegen die vorgesehene Art der Ausführung mitzuteilen.

Aufgrund dieser Anzeigepflicht melden wir hiermit Bedenken an gegen:

- Die vorgesehene Art der Ausführung der luftdichten Gebäudehülle ohne Berücksichtigung einer Lüftungsanlage.

Zur Begründung unserer Bedenken weisen wir auf Folgendes hin:

• Das Gebäude wird gemäß § 6 EnEV „dauerhaft luftundurchlässig abgedichtet“. Der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung erforderliche Mindestluftwechsel nach EnEV und die minimalen Zuluftvolumenströme nach DIN 1946 Teil 6 können nicht sichergestellt werden.

Zur Vermeidung einer Verzögerung der Durchführung der Baumaßnahme bitten wir Sie um sofortige Prüfung und schriftliche Stellungnahme, wie weiter verfahren werden soll. Dabei stehen wir für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Bis zu Ihrer Rückäußerung werden die Arbeiten nicht fortgeführt/nur insoweit fortgeführt, als daraus kein Schaden entstehen kann.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir gemäß § 13 Nr. 3 VOB/B von der Gewährleistung befreit sind, falls Sie unsere Bedenken zu Unrecht zurückweisen und dadurch ein Mangel verursacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Firmenstempel/Unterschrift